



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Umgang mit Zielgruppennachweisen

„ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027“

Abstimmungspapier

Nr.	Datum	Version	geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Bearbeitungs- zustand
1	24.05.2024	0.1		Erstellung	TB	Entwurf
2	17.09.2025	0.2	alle	Überarbeitung nach Rückmeldung EK	TB	Entwurf
3	18.03.2026	1		Überarbeitung nach Rückmeldung EK	TB	final

Inhalt

1. Ziel des vorliegenden Abstimmungspapiers.....	3
2. Gültigkeit der Bestimmungen.....	3
3. Problematik beim Zielgruppennachweis von Teilnehmer:innen	3
3.1 Nachweisbarkeit durch „soft facts“ unerlässlich	4
3.2 Nachweispflicht ausschließlich durch „hard facts“ ist nicht umsetzbar	4
4. Umgang mit besonderen Sachverhalten im Rahmen von Teilnehmer:innen	5
4.1 Widerspruch zum österreichischen Datenschutzgesetz.....	5
4.2 Nachweis von fehlenden Geburtsdaten.....	5
4.3 Umgang mit der Zielgruppeneigenschaft „Migrationshintergrund“	7
4.4 Umgang mit Zuweisungen durch geeignete Stellen.....	7
4.5 Grenzen der Nachweisbarkeit	9
5. Unternehmensindikatoren mit Besonderheit „KMU“	10
5.1 Berechnung der Mitarbeiter:innenzahl: Pro Kopf statt Jahresarbeitseinheiten	11
5.2 KMU als eigenständige Unternehmen	12
5.3 In Betriebsberatung einbezogene Mitarbeiter:innen.....	12
6. Übersicht der Zielgruppen, bei denen potenzielle hard facts bzw. soft facts erbracht werden können:	13

1. Ziel des vorliegenden Abstimmungspapiers

Damit die Förderperiode 2021-2027 erfolgreich umgesetzt werden kann, ist eine Abstimmung hinsichtlich der Prüfungstiefe der Förderfähigkeit für Zielgruppen Teilnehmer:innen und Unternehmen mit der Europäischen Kommission erforderlich.

Ziel des vorliegenden Abstimmungspapiers ist es, eindeutig zu definieren:

- a) welche Nachweise für die jeweilige Zielgruppe erbracht werden können;
- b) welche Zielgruppen durch „soft facts“ nachgewiesen werden können, da „hard facts“ nicht vorhanden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beizubringen sind;
- c) wo die Grenzen der Nachweisbarkeit liegen.

2. Gültigkeit der Bestimmungen

Die hier festgelegten Bestimmungen werden bestmöglich für die bereits laufenden Vorhaben angewandt. Sie sind jedoch zwingend einzuhalten ab finaler Übereinkunft mit der Europäischen Kommission. Für alle bereits laufenden Vorhaben sind mindestens soft facts (wie z.B. Selbstauskünfte) für den Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit vorzulegen.

3. Problematik beim Zielgruppennachweis von Teilnehmer:innen

Im ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 sind die meisten Vorhaben auf Teilnehmer:innen ausgerichtet, die entweder direkt durch die Förderung von Teilnehmer:innenkosten wie z.B. Gehältern, oder auch indirekt z.B. durch eine Beratung, Training oder Schulung profitieren. Im Rahmen der letzten Diskussionen zwischen der Europäischen Kommission (EK) und den Programmbehörden wurde festgehalten:

1. Bei direktem Teilnehmerbezug ist ein Förderfähigkeitsnachweis vorzulegen. Eine reine Selbstauskunft bzw. Eigenerklärung ist pauschal nicht ausreichend. Jedoch wird auf die Grundsätze der Methodological Note verwiesen.
2. Bei indirektem Teilnehmerbezug wird dem anwendbaren Prüfpfad der Kosten gefolgt, abhängig vom Projekthalt und dem gewählten Abrechnungsstandard kann ein separater Nachweis der Teilnahme der Teilnehmer erforderlich sein, z.B. durch Anwesenheitslisten, Vermerk in der KundInnenakte etc.

Selbstauskünfte sind weiterhin für das Monitoring und die Indikatorenmeldung ausreichend.

Zwischen dem Projektträger und der Zwischengeschalteten Stelle sind die Bedingungen des Nachweises der Zielgruppen klar zu definieren. Schriftlich festzuhalten sind die Bedingungen im Call, Fördervertrag oder sonstigen Dokumenten. Die Wahl der Nachweiserfordernisse richten sich gem. den Grundsätzen, welche in der Methodological Note festgehalten wurden.

In Österreich etablierte sich die Vorgehensweise, dass in Ausschreibungen bzw. Fördercalls die Definition der Zielgruppe mit Zusätzen wie „mehrheitlich“ oder ähnlichen Formulierungen versehen wird. Grundsätzlich sollen Projekte ausschließlich jene Zielgruppen betreuen, die in der Ausschreibung genannt sind. Es kann jedoch vorkommen, dass die Definition von der tatsächlichen Situation einer Person abweicht, die Person jedoch dennoch in das Projekt passt. In solchen Fällen ist die Abweichung nachvollziehbar zu dokumentieren und entsprechend zu begründen.

Der gegenständliche Leitfaden bildet einen Standard, wie die Nachweispflicht von Zielgruppen erfüllt werden kann. Die tatsächliche Überprüfung der Zielgruppennachweispflicht erfolgt über die First Level Control.

3.1 Nachweisbarkeit durch „soft facts“ unerlässlich

Eine zwischenzeitlich erfolgte Analyse der im Programm genannten Zielgruppen und der entsprechenden Zuordnung der potenziellen Zielgruppennachweise durch die ESF-Verwaltungsbehörde (ESF-VB) hat ergeben, dass nicht für jede Zielgruppe auf einen sogenannten „hard fact“ - wie z.B. einer Passkopie für den Altersnachweis - zurückgegriffen werden kann. In diesen Fällen erscheint die Zulassung von „soft facts“ - wie z.B. Selbstauskunft/Stammdatenblatt, dokumentierten Gesprächen beim Einstieg ins Projekt wie etwa Anamnesebögen, Erhebung der Bildungsbiografie, Erhebung des Gesundheitszustandes etc. unerlässlich, um die Zielgruppenzugehörigkeit zu bestimmen. Sein im Projekt eingesetztes Personal zieht also auf Basis dieser Gespräche / Erhebungen den Schluss, ob der/die jeweilige Teilnehmer:in der Zielgruppe entspricht.

3.2 Nachweispflicht ausschließlich durch „hard facts“ ist nicht umsetzbar

Das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 fokussiert auf Zielgruppen, die großteils nicht mit Mainstream-Maßnahmen zu erreichen sind. Gerade mit Blick auf den Mehrwert dieses Förderprogramms in der österreichischen Förderlandschaft, wurden Zielgruppen gewählt, die einer intensiven Unterstützung bedürfen und daher oft auch schwer erreichbar sind. Ziel ist gem. den länderspezifischen Empfehlungen, mit Maßnahmen abseits

des Mainstreams jene, in der österreichischen Gesellschaft am meisten benachteiligten Personen erfolgreich abzuholen und ihnen Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Wenn nun aber die Prüferfordernis, verlangt, dass vulnerable Zielgruppen mit umfangreichen und teils stark schambehafteten oder stigmatisierenden Nachweispflichten – wie z.B. Obdachlosigkeit, Bildungsferne/Geringqualifizierte, Drogenmissbrauch etc. – konfrontiert werden, so kann dies allein aus dem Grundgedanken der Wahrung der Menschenwürde¹ von der ESF-VB nicht unterstützt werden. Auch kann seitens ESF-VB nicht unterstützt werden wenn umfangreiche Nachweispflichten eine administrative Hürde für Teilnehmer:innen und Projektträger:innen darstellen. Sollten unverhältnismäßig hohe Aufwände notwendig werden, können zudem laufende Projekte nicht mehr umgesetzt werden. Eine weitreichende Umprogrammierung des ESF+ Programms Beschäftigung & JTF 2021-27 müsste als logische Konsequenz in Betracht gezogen werden. Die Programminhalte (auf Basis der Länderspezifischen Empfehlungen) und somit auch der Mehrwert des ESF insgesamt wäre in Frage gestellt.

Zuletzt darf nicht die Verhältnismäßigkeit außer Acht gelassen werden, Einholung und Kontrolle von hard facts bedeuten gleichzeitig den Einsatz von Aufwänden, die dem tatsächlichen Nutzen übersteigen können. Ist dies der Fall, so ist ebenfalls auf den Einsatz von soft facts zuzugreifen.

4. Umgang mit besonderen Sachverhalten im Rahmen von Teilnehmer:innen

4.1 Widerspruch zum österreichischen Datenschutzgesetz

Die österreichischen Regelungen zum Datenschutz sehen nicht vor, dass alle seitens ESF geforderten Nachweise preisgegeben werden müssen (vgl. VB Schreiben an die EK vom 17.09.2015). Entsprechend diesen Regelungen kann der Projektträger für die geschützten Bereiche Selbstauskünfte als Nachweis heranziehen, die er aufgrund seiner Beobachtungen gegenüber dem Teilnehmer dokumentiert stützt, z.B. Betreuungsakte, Anamnesebogen. Ein Nachweis zur Förderfähigkeit (soft oder hard fact) ist vorzulegen.

4.2 Nachweis von fehlenden Geburtsdaten

Der Mitgliedsstaat Österreich unterstützt mit dem gegenständlichen Programm Personen, die einen Migrationshintergrund, bzw. auch Personen, die eine Flüchtlingsvergangenheit

¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Artikel 1 – Würde des Menschen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

aufweisen. Resultierend aus fehlenden Pässen, Geburtsurkunden oder Übersetzungsschwierigkeiten kann ein eindeutiges Geburtsdatum nicht definiert werden. Somit erfordert es einen anderen Zugang, um den Nachweis der Einhaltung der Altersgrenzen erbringen zu können.

Folgende Vorgehensweisen sind bereits etabliert und werden von der ESF-VB befürwortet:

- Ist das Geburtsjahr vorhanden, aber Tag und Monat fehlen, so ist jeweils der 01.01. bzw. 30.06. bzw. das 13. Monat des Geburtsjahrs anzugeben.
- Fehlt das gesamte Geburtsdatum, so ist das Alter der Zielgruppe durch den Projektträger mittels vorhandener „soft facts“ einzuordnen und die Begründung für diese Einordnung jeweils zu dokumentieren.

Die Verwaltungsbehörde empfiehlt, dass die Verwendung solcher Näherungswerte dokumentiert werden sollte (z.B. Stammdatenblatt).

Die EK wies darauf hin, dass bereits während der Erstellung des Calls oder Vergabe auf das betreffende Problem eingegangen werden sollte. Insbesondere sei darauf zu achten, die Zielgruppe nicht zu stark einzugrenzen.

Exkurs Bagatellgrenze:

Im Dokument zu den Definitionen der Gemeinsamen ESF+-Indikatoren wurde seitens der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze festgelegt. Demnach ist bei Teilnahmen mit einer Dauer von unter acht Stunden oder bei Teilnehmenden, die in ihrer Funktion für ein Unternehmen teilnehmen, das Ausfüllen eines Stammdatenblattes nicht zwingend erforderlich.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Zielerreichung von Vorhaben grundsätzlich über die Erfassung der Monitoringdaten (Stammdatenblätter) gemessen und nachgewiesen wird. Die Stammdatenblätter stellen damit die zentrale Grundlage für die Überprüfung der vereinbarten Zielwerte dar.

Sofern in Fällen unterhalb der Bagatellgrenze auf die Verwendung von Stammdatenblättern verzichtet wird, ist daher sicherzustellen, dass die Zielerreichung durch eine geeignete alternative Dokumentation nachvollziehbar nachgewiesen wird, sofern für das Vorhaben entsprechende Zielwerte vereinbart wurden.

Die gewählte Form der Dokumentation muss dabei eine prüffähige und nachvollziehbare Darstellung der Zielerreichung ermöglichen, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen oder Audits.

4.3 Umgang mit der Zielgruppeneigenschaft „Migrationshintergrund“

Die österreichische Definition zum „Migrationshintergrund“ besagt, dass beide Elternteile im Ausland geboren sein müssen. Aufgrund der Möglichkeit der Selbstauskunft stellt dies für das Monitoring kein Problem dar.

Der Nachweis kann bei geflüchteten Personen durch die Dokumentation des Asylstatus und bei Zuwandernden durch eine Dokumentation der Zuwanderung erbracht werden. Das ausgefüllte Stammdatenblatt bestätigt diese Nachweise ergänzend. Im Zweifelsfall sind die Projektträger angehalten, die dem Projekt zugeordneten Personen, entsprechend auf ihrer eigenen Beobachtung, zu dokumentieren.

Die Erbringung eines Nachweises der Förderfähigkeit gestaltet sich insbesondere für Personen schwierig, die bereits in Österreich geboren wurden oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Nach der oben genannten Definition wäre es erforderlich, die Geburtsurkunden oder Reisepässe der Eltern vorzulegen, aus denen der jeweilige Geburtsort eindeutig hervorgeht. In solchen und vergleichbaren Fällen ist jedoch eine Selbstauskunft und Dokumentation des Projektträgers in bspw. Betreuungsakten, Anamnesebögen etc. ausreichend.

4.4 Umgang mit Zuweisungen durch geeignete Stellen

Im gegenständlichen Programm werden Teilnehmer:innen entweder durch den Projektträger selbst akquiriert oder durch eine geeignete Stelle zugewiesen. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Zuweisung durch geeignete Stellen.

Ausgehend von einem Schreiben der EK an die Verwaltungsbehörde (Ares(2015)3386859 of 14/08/2015), in dem Folgendes festgehalten wurde: *“For instance, if the participant has been referred to the operation by another body, which verified whether he/she fulfilled the conditions of support (e.g. having health restrictions, being a returner to the labour market), and which is a competent body to assess the information, the beneficiary is only required to record that information as it allows the auditors to link the information on the participant to the data recorded by the competent body that made the assessment and confirmed the eligibility status of the participant.”*; wird der Umgang mit kompetenten Stellen im ESF+ Programms Beschäftigung & JTF 2021-27 im Folgenden beschrieben.

Angelehnt an das Schreiben der EK und den österreichischen Regelungen ist eine kompetente Stelle, eine Stelle die über einen Zugang zu einer entsprechenden Zielgruppe verfügt. Diese Stellen wurden für den Umgang mit einer speziellen Zielgruppe im österreichischen Verwaltungssystem implementiert, z.B. Arbeitsmarktservice Österreich, Sozialämter etc..

Diese Stellen wurden vom österreichischen Gesetzgeber mit den dafür notwendigen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet, wodurch keine ESF-Behörde die Berechtigung besitzt die Kompetenz dieser Stellen anzuzweifeln.

Zu spezifizieren ist hier, dass es sich um jene Zielgruppeninformationen handelt, die entweder durch die Analyse der kompetenten Stelle erhoben werden bzw. durch weitere/vorgelagerte Register generiert werden oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von Dritten übermittelt werden. Die ZWISTen sind angehalten, die Überlegungen bzgl. der Herkunft der Zielgruppeninformationen zukünftig in den Call-Unterlagen bzw. in entsprechenden Dokumenten zu dokumentieren.

Der Begünstigte bewahrt die Zuweisungsinformationen (Zuweisungsliste – signiert von der zuweisenden Stelle, Schreiben an die Teilnehmer:innen, Bestätigungsschreiben der Institution etc.) auf und stellt sie für nachgelagert Prüfzwecke bereit.

Beispiele anhand der AMS-Zuweisungen:

Zielgruppeneigenschaft	zuweisende Stelle
Arbeitslos, einschließlich Langzeitarbeitslos und Langzeitbeschäftigungslos gem. den nationalen Definitionen	AMS, Zuweisungsnachweis ausreichend indem auch die Eigenschaft „Arbeitslos“ bzw. „Langzeitarbeitslos“ ersichtlich ist oder Einladungsschreiben der jeweiligen AMS Regionalgeschäftsstelle.
Alter	AMS, wird durch den Registeranschluss zum Hauptverband ermittelt und demnach ist der Zuweisungsnachweis ausreichend. D.h. auf der Zuweisungsliste steht das Geburtsdatum bzw. Sozialversicherungsnummer, Alter zum Zeitpunkt des Eintritts / Austritts oder einen Vermerk ggf. bei Altersbegrenzungen im Projekt.

Definiert die ZWIST, dass eine Zielgruppe aus einer zusätzlichen Eigenschaften wie z.B. „wohnhaft in YX“ besteht, so ist neben der Zuweisung der geeigneten Stelle noch ein Nachweis zu erbringen, dass die Person in dem Gebiet/der Region wohnhaft ist. Dieser Nachweis wird durch den/die Teilnehmer:in beigebracht und beim Projektträger aufbewahrt. Verfügt die zuweisende Stelle über diese Information, so kann ebenfalls auf diese zugegriffen werden.

Spezifikum bei AMS-Zuweisungen

Neben den o.g. Informationen können beim AMS zudem folgende Informationen ohne weiteren Nachweis als ausreichend gesehen werden:

1. Der regionsbezogene Hauptwohnsitz wird von der Sprengel-Zuständigkeit einer RGS abgeleitet, basierend auf den AMS-Gesetzen
2. Angaben von Vermittlungshemmnisse werden aufgrund der unmittelbaren Verknüpfungen mit national zuständigen Stellen bzw. durch die Betreuungsakte erhoben
3. Information über Sozialunterstützung erfolgt über den unmittelbaren gesetzlichen Informationsfluss zwischen AMS und Sozialunterstützungsbehörde

§ 25 AMSG bildet die rechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Arbeitsmarktservice (AMS). Diese Bestimmung ermächtigt das AMS, jene Daten zu erheben, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung sowie der Gewährung von Leistungen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das AMS berechtigt, die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dazu zählen beispielsweise Angaben wie Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse oder Staatsangehörigkeit.

Die Datenerhebung erfolgt somit auf Grundlage des § 25 AMSG und dient der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Durchführung der Aufgaben des AMS.

Die Förderstellen sind angehalten bei weiteren zuweisenden Stellen, diese Informationen ebenfalls zu erheben.

4.5 Grenzen der Nachweisbarkeit

Überbordende Nachweispflichten können die Akquise von Teilnehmer:innen stark negativ beeinflussen und vor allem bei Zielgruppen mit multiplen Problemlagen eine Projektumsetzung sogar gänzlich verunmöglichen. Um zu verhindern, dass diese für den ESF so wesentlichen Zielgruppen aus rein administrativen Gründen nicht unterstützt werden, legt die ZWIST Mindestanforderungen gem. den Grundsätzen der Methodological Note fest, diese umfassen Überlegungen, die folgende Elemente berücksichtigen:

- die potenziell heikle Natur der geleisteten Unterstützung,
- die Bedeutung der Verwirklichung der sozialpolitischen Ziele,
- der Verwaltungsaufwand und der Zugang zu Datenquellen sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltungsbehörden, der mit der Einholung zusätzlicher Nachweise verbunden ist, und
- die Leistungsfähigkeit des Begünstigten.²

In Kapitel 6 werden Möglichkeiten der Nachweispflichten in Österreich dargestellt. Festzuhalten ist, dass nicht jeder Nachweis zu erbringen ist, sondern der gewählte Ansatz hat den Grundsätzen der Methodological Note zu entsprechen.

Praxisbeispiel

Geplantes Projekt: Kinderbetreuung von Kindern von 3 bis 10 Jahren an Randzeiten (Wochenende, Ferien etc.) an denen die Regelbetreuung (z.B. Tagesmutter, Kindergarten) fehlt.

Zielgruppe: berufstätige Eltern

Nachweiserfordernis:

1. Erwerbsnachweis
2. Bestätigung des/der Arbeitgeber:in zum Nachweis der beruflichen Verpflichtung für Angestellte (Öffnungszeiten, Auftragsschreiben zum Nachweis der beruflichen Verpflichtung für Selbstständige
3. Website, Öffnungszeiten zum Nachweis, dass die Regelbetreuung geschlossen hat
4. Befragungsbogen zum Nachweis, dass eine alternative Betreuung nicht verfügbar ist

Grenzen: Es werden keine weiteren „hard facts“ als Nachweise eingeholt, über Sorgerechtsverteilung und Betreuungsverpflichtungen des anderen Elternteils, keine Zeitrachweise im Unternehmen.

5. Unternehmensindikatoren mit Besonderheit „KMU“³

Der KMU-Status eines Unternehmens wird anhand von drei Kriterien festgestellt, die in Folge von zwei Jahren erfüllt werden. Die Mitarbeiter:innenzahl eines KMU muss unter 250 liegen. Außerdem muss ein KMU entweder einen Jahresumsatz bis höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme bis höchstens 43 Mio EUR aufweisen. Die Unternehmen liefern diese

² Vgl. Methodological Note zum Umgang mit vulnerablen Zielgruppen, Kapitel 5

³ KMU Leitfaden der Europäischen Kommission: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1>

Informationen mittels einer Selbstauskunft. Die darauf basierende Zuordnung des KMU-Status wird geprüft.

5.1 Berechnung der Mitarbeiter:innenzahl: Pro Kopf statt Jahresarbeitseinheiten

Die tatsächliche Berechnung der Mitarbeiter:innenzahl laut den Vorgaben der EK gestaltet sich allerdings schwierig. Laut Artikel 5 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003⁴ ist die Anzahl von Mitarbeiter:innen anhand der Jahresarbeitseinheiten (JAE) zu berechnen. JAE ist definiert als die „Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens, während des gesamten Berichtsjahres, einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind“. Für Personen, die entweder nicht das gesamte Jahr (z.B. Saisonarbeiter:innen), oder nicht Vollzeit für das Unternehmen gearbeitet haben, wird jeweils nur der entsprechende Bruchteil an JAE gezählt. Für eine Person, die zu 50 % der Normalarbeitszeit arbeitet, beträgt das Vollzeitäquivalent 0,5. Nicht enthalten in der Mitarbeiter:innenzahl sind Auszubildende sowie Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag⁵. Selbst große Unternehmen haben diese Zahlen nicht auf Knopfdruck, sondern müssten die einzelnen Kategorien mühsam extra auswerten.

Die Berechnung der Jahresarbeitseinheiten erzeugt somit für die Unternehmen einen hohen bürokratischen Aufwand der eine weitere Eintrittshürde für Unternehmen darstellt, die in Kombination mit den notwendigen Angaben zu De-minimis-Förderungen mittlerweile viele Unternehmen von einer Teilnahme an den Betriebsberatungsprogrammen absehen lässt. Dies wirkt sich wiederum nachteilig auf die Beschäftigten aus, die von der ESF Maßnahme nicht profitieren können.

Um auch hier die notwendige Balance zwischen Notwendigkeit und Durchführbarkeit zu finden, legt die ESF-VB folgende abweichende Vorgehensweise fest:

Die Anzahl der Mitarbeiter:innen wird zunächst pro Kopf gezählt, jene Einheit, die für den Beratungsalltag auch die einzig relevante ist. Da die Zählung pro Kopf in jedem Fall eine höhere Mitarbeiter:innenzahl ausgibt als die Berechnung durch JAE, können alle Unternehmen die eine Kopfzählung von unter 250 Mitarbeiter:innen haben und die restlichen Kriterien erfüllen als KMU gewertet werden. Bei Unternehmen, die nach der Berechnung pro Kopf, eine höhere Anzahl an Mitarbeiter:innen haben, kann die Berechnung der Jahresarbeitseinheiten, sofern möglich, in Betracht gezogen werden. Ist sie nicht möglich, weil das Unternehmen in diesem Fall bspw. von einer Beratung absehen würde, wird es nicht als KMU gewertet. Eine

⁴ (2003/361/EG).

⁵ Quelle: Europäische Kommission: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU, S. 12

nicht gerechtfertigte Einordnung in den gemeinsamen Outputindikator EECO19 wird damit ebenso verhindert.

5.2 KMU als eigenständige Unternehmen

Um zu eruieren, ob es sich bei einem Unternehmen um ein KMU handelt, muss auch festgestellt werden, ob es sich um ein eigenständiges, ein Partner-, oder ein verbundenes Unternehmen handelt. Dabei geht es um die Frage, ob eine finanzielle, betriebliche oder verwaltungstechnische Beziehung zu einem anderen Unternehmen (inkl. verbundenem Unternehmen) besteht. Da die damit zusammenhängenden Berechnungen hinsichtlich der 3 Kriterien der Mitarbeiter:innenzahl, des Umsatzes und der Jahresbilanzsumme höchst komplex sind und wieder eine unnötige Hürde für die Unternehmensakquise darstellen, legt die ESF-VB – sofern der Berechnung der EK-Empfehlung nicht gefolgt wird - folgende abweichende Vorgehensweise fest:

Sobald ein Unternehmen an anderen Unternehmen bzw. andere Unternehmen an ihm eine Beteiligung von über 25% besitzt bzw. besitzen, wird das Unternehmen – ganz im Sinne einer strikten Auslegung des Art. 3 (4) der Empfehlung Nr. 2003/361/EG - nicht als KMU klassifiziert.

5.3 In Betriebsberatung einbezogene Mitarbeiter:innen

In den Betriebsberatungsprojekten im ESF+ werden in erster Linie Unternehmen als Zielgruppe angesprochen, in zweiter Linie aber natürlich auch die in diesen Unternehmen Beschäftigten. Viele dieser Beschäftigten werden nicht als Teilnehmer:innen ins Monitoring aufgenommen, weil sie Beratungen unterhalb der Bagatellgrenze erhalten. Diese Beschäftigten (z.B. Frauen oder Personen 45+) können dennoch im Programm definierte Zielgruppen sein, die hier aber über die Unternehmen erreicht werden. Auch die Abrechnungsmodalitäten in diesen Projekten haben durchgehend einen Unternehmensbezug.

Auch in diesem Zusammenhang legt die ESF-VB daher fest, dass die Bestätigung über die Einbeziehung von Mitarbeiter:innen in die Beratung (sofern sie nicht ohnehin Teilnehmer:innen sind und damit ins Programmmonitoring einfließen) über die Unternehmen erfolgt, z.B. anhand von durch die Unternehmen und die Berater:innen unterzeichnete Eigenerklärungen in Form von Maßnahmenplänen mit Anzahl einbezogener Beschäftigter oder dergleichen.

6. Übersicht der Zielgruppen, bei denen potenzielle hard facts bzw. soft facts erbracht werden können:

Nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über potenziell zu erbringende Nachweise. Wesentlich ist, dass der Zielgruppennachweis auf Basis vom Projekt eigens definiert wird und in einem annehmbaren Verwaltungsumfang möglich zu erbringen ist. Im Falle von Anamnesegegesprächen, Internetrecherchen etc. ist auf eine entsprechende Dokumentation zu achten. Die Nachweise sind in den jeweiligen Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

Nr.	Zielgruppengruppe	Zielgruppe	armutsgefährdet oder/und -betroffen	potenzielle hard facts (je eines ausreichend)	soft facts (anwendbar, sofern keinen hard facts vorgelegt werden können, je eines ausreichend)
1	Akteure und Akteur:innen der Zivilgesellschaft	Personen, Stakeholder, Unternehmen, Gemeinden, NGOs, etc.		Unternehmen: UID, Firmenbuch- Nummer, ZVR etc. Personen: Ausweis, Visitenkarte	Anwesenheitslisten
2	Einzelpersonen	Alleinerziehend mit Betreuungspflichten von Kindern von zum vollendeten 3. Lebensjahr	x	Meldezettel, Bescheid v. Gericht, Geburtsurkunde Kind, Einkommensteuerbescheid (AN- Veranlagung)	
3	Einzelpersonen	Ältere Personen		Ausweiskopie, SV-Karte oder Altersnachweis (z.B. e-Card, Angabe auf einem behördlichen Dokument oder Sozialversicherungsdatenauszug etc.)	Anamnese
4	Einzelpersonen	AMS Vormerkung	x	Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste, AMS Zuteilungs- Zuweisungsschreiben an den/die TN:in etc.)	

5	Einzelpersonen	Angebotsverantwortliche (Trainer:innen, Berater:innen und Multiplikator:innen)		Dienstvertrag, oder CV oder Bestätigung der Dienstgeber:innen	
6	Einzelpersonen	Arbeitsmarktferne Personen (Langzeitarbeitslos, Beschäftigungslos, Bezieher von Mindestsicherung/Sozialhilfe, Personen mit multipler Problemlage)	x	Zuweisung oder Bestätigung von geeigneten Stellen (zB. AMS, SV-Verbände, SMS etc.), Sozialversicherungsauszug; Bescheide von geeigneten Stellen, SU-Bescheid	Anamnese und/oder Protokolle von soz. Päd. Gesprächen oder ähnlichem und/oder ergänzend eine Selbsterklärung
7	Einzelpersonen	Arbeitssuchende Personen	x	Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste, AMS Zuteilungs-Zuweisungsschreiben an den/die TN:in etc.); Kündigungsschreiben, AMS Vormerkung (zB. Abfrage des eAMS Kontos (Screenshot) etc.)	
8	Einzelpersonen	Asylberechtigt/Subsidiär Schutzberechtigt	x	Aufenthaltstitel	
9	Einzelpersonen	Asylwerber:innen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit	x	Aufenthaltstitel	
10	Einzelpersonen	Aufenthaltsrecht für Vertriebene	x	AMS Nachweis für Teilintegrierte Ausländer, Aufenthaltstitel	
11	Einzelpersonen	Beschäftigte		Dienstvertrag, Sozialversicherungsauszug, Werkvertrag, Dienstgeberbestätigung, Lohn- /Gehaltszetteln, Anmeldung bei der ÖGK oder Bestätigung durch das Unternehmen etc.	
12	Einzelpersonen	Beschäftigte 45+		Dienstvertrag mit Altersangabe, Reisepass oder sonstiger Lichtbildausweis	

13	Einzelpersonen	Personen einer bestimmten Altersgruppe		Ausweiskopie, SV-Karte oder Altersnachweis (z.B. e-Card, Angabe auf einem behördlichen Dokument oder Sozialversicherungsdatenauszug etc.)	
14	Einzelpersonen	Bezieher der Grundversorgung	x	Bescheid zum Bezug der Grundversorgung, Kontoauszug	
15	Einzelpersonen	Bezieher von Mindestsicherung / Sozialhilfe	x	Bescheid zum Bezug der Unterstützung, Kontoauszug, Sozialversicherungsdatenauszug mit dem entsprechenden Eintrag oder Bestätigung der zuständigen Behörde	
16	Einzelpersonen	Bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen mit Basisbildungsbedarf	x	kein hard fact vorhanden	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie oder Betreuungsakte
17	Einzelpersonen	Bildungsferne Personen	x	kein hard fact vorhanden	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie oder Betreuungsakte
18	Einzelpersonen	Bleibeberechtigte Flüchtlinge	x	Aufenthaltstitel, Pass oder sonstige Dokumente von einer zuständigen Behörde	
19	Einzelpersonen	BMS-Bezieher:innen	x	BMS-Bezugsnachweis (z.B. Bescheid, Kontoauszug)	
20	Einzelpersonen	EU- und Drittstaatszugehörige mit freiem Arbeitsmarktzugang	x	Aufenthaltstitel, Pass	
21	Einzelpersonen	Flüchtlinge	x	Aufenthaltstitel, Pass oder sonstige Dokumente einer zuständigen Behörde	
22	Einzelpersonen	Gebührenbefreiung	x	ORF-Beitragsbefreiung, EAG-Kostenbefreiung	

23	Einzelpersonen	geringqualifizierte Beschäftigte: Tätigkeiten ohne besondere qualifikatorische Anforderungen mit geringer Verantwortung	x	Dienstvertrag	
24	Einzelpersonen	Geschlecht (m/w/b)		Geschlechternachweis wie z.B. Pass oder auf einem behördlichen Dokument wie z.B. Pass, E-Card etc	Selbstauskunft und Bestätigung durch Projektträger/Betreuer durch Eingabe in die Datenbank
25	Einzelpersonen	Jugendliche		Ausweiskopie, SV-Karte oder Altersnachweis (z.B. e-Card, Angabe auf einem behördlichen Dokument oder Sozialversicherungsdatenauszug etc.)	
26	Einzelpersonen	Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Lebensjahr bis zum Ende des 24. Lebensjahres		Altersnachweis über die SV-Nr. (Datenabgleich mit Zentrales Melderegister) Perspektivenplan AMS-Nachweis über DLU- Gewährung, Behindertenpass	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie oder Betreuungsakte
27	Einzelpersonen	Junge Erwachsene	x	Lichtbildausweis (z.B. e-Card) oder AMS-Zubuchungslisten wenn das Alter ebenfalls ausgewiesen wird	
28	Einzelpersonen	Karenzierte Eltern		Mutter-Kind Pass, Vereinbarung mit dem Dienstgeber, Bescheid zu Bezug Elternkarenzgeld, SV-Auszug, Dienstgeberbestätigung	
29	Einzelpersonen	Karenzierte, pflegende Angehörige		Einstufung Pflegestufe der zu pflegenden Person, Vereinbarung mit dem Dienstgeber, Dienstgeberbestätigung	

30	Einzelpersonen	keine Aussicht auf direkte Arbeitsmarktintegration	x	Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste, AMS Zuteilungs-Zuweisungsschreiben an den/die TN:in etc.)	
31	Einzelpersonen	Konventionsflüchtlinge	x	Aufenthaltstitel, Pass	
32	Einzelpersonen	Langzeitarbeitslos/ Langzeitbeschäftigungslos	x	Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste, AMS Zuteilungs-Zuweisungsschreiben an den/die TN:in etc.)	
33	Einzelpersonen	Langzeitarbeitslose/Arbeitslose		Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste, AMS Zuteilungs-Zuweisungsschreiben an den/die TN:in etc.) oder Bestätigung von geeigneten Stellen und/oder Sozialversicherungsdatenauszug	
34	Einzelpersonen	Marginalisierte Gruppen	x	keine hard facts vorhanden	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie, oder Betreuungsakte etc.
35	Einzelpersonen	Menschen mit Behinderung	x	Behindertenpass Bescheid zur Behinderung nach Landesgesetzen Bescheid Begünstigte Behinderte nach BEinstG Kontoauszug zum Nachweis der finanziell Unterstützung Zuweisung geeigneter Stellen	Perspektivenplan oder Anamnese
36	Einzelpersonen	Migrationshintergrund	x	keine hard facts vorhanden (mögliche Indikatoren, falls vorhanden: Aufenthaltskarte, Konventionspass, Bescheid zur Aufenthaltsberechtigung, Reisepass oder sonstiger Hinweis auf	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie, oder Betreuungsakte etc.

				behördlichem Dokument wie Geburtsort)	
37	Einzelpersonen	NEETs (Jugendliche zwischen 15-25 Jahren die weder in Ausbildung, Training, noch Beschäftigung sind)	x	Altersnachweis (z.B. e-Card, Ausweis) SV-Auszug Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste)	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie, oder Betreuungsakte etc.
38	Einzelpersonen	Niedrigqualifizierte Personen	x	keine Ausbildung erlangt --> kein hard fact vorhanden Bescheid, dass im Ausland erworbener Berufsabschluss der in Österreich nicht anerkannt wird Nachweis, dass Berufsabschluss der älter als 5 Jahre ist und der nicht ausgeübt wird (z.B. Sozialversicherungsauszug); ebenfalls über AMS Zubuchungslisten, sofern der Aspekt ebenfalls ersichtlich ist	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie, oder Betreuungsakte etc.
39	Einzelpersonen	Personalverantwortliche, Personen in Führungspositionen, Personen im HR-Bereich; Arbeitgeber		Erklärung der Beschäftigung und Funktion durch eine Bestätigung des Unternehmens; bei Selbstständige: Leitbild oder Organigramm	
40	Einzelpersonen	Personen mit Behinderung	x	Ärztliches Attest, Behindertenpass	Selbstauskunft, Anamnese oder Betreuungsakte
41	Einzelpersonen	Personen mit Benachteiligung, Beeinträchtigung od. Behinderung	x	Bescheid für "Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten" ärztliches Attest Behindertenpass	Selbstauskunft, Anamnese oder Betreuungsakte

42	Einzelpersonen	Personen mit eingeschränkter Produktivität	x	Bescheid zur Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten, Behindertenpass	
43	Einzelpersonen	Personen mit physischer/psychischer Beeinträchtigung	x	kein hard fact vorhanden	Selbstauskunft, Anamnese, Bildungsbiografie, oder Betreuungsakte etc.
44	Einzelpersonen	regionaler Wohnsitz		Meldezettel, Mietvertrag oder Angabe auf behördlichem Dokument	
45	Einzelpersonen	Sprachniveau A1 bis B2	x	Sprachassessment, Sprachzertifikat oder Schulzeugnis mit positiver Bewertung eines äquivalenten Niveaus, PSA-/LAP-Zeugnis mit positiver Bewertung der Sprachkenntnisse	
46	Einzelpersonen	Subsidiär Schutzberechtigte	x	Aufenthaltstitel, Pass	
47	Einzelpersonen	Werdende Eltern		Mutter-Kind Pass	
48	Einzelpersonen	Wiedereinsteiger:innen		Sozialversicherungsauszug, AMS Nachweis, Kinderbetreuungsgeldnachweis, Karenzbestätigung	
49	Einzelpersonen	Einzelpersonen mit multiplen Problemlagen	x	Nachweis von mind. zwei Zielgruppeneigenschaften	
50	Einzelpersonen	Teilzeitbeschäftigte Person		Sozialversicherungsdatenauszug	
51	Einzelpersonen	Vor der Karenzierung stehende, pflegende Angehörige		Antrag auf Karenzierung und Bewilligung; Pflegestatus des zu pflegenden Angehörigen	
52	Einzelpersonen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle	Arbeitslos mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle gem. Statistik Austria	x	Nachweis der AMS Zubuchung (z.B. Zubuchungsliste, AMS Zuteilungsschreiben an den/die TN:in etc.)	

53	Einzelpersonen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle	Bezieher der Notstandshilfe	x	AMS Zuweisung Bezug der Notstandshilfe	
54	Einzelpersonen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle	Bezieher von ORF oder EAG-Kostenbefreiung	x	Nachweis der Befreiung	
55	Einzelpersonen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle	Bezieher von Zuschüssen mit einem Nettoeinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle gem. Statistik Austria	x	Nachweis des Bezugs oder entsprechende Zuweisung der gewährenden auszuzahlenden Stelle, Kontoauszug	
56	Einzelpersonen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle	Personen mit Bezieher der Mindestsicherung und Sozialhilfe	x	Zuweisung, Bescheid zum Bezug der Unterstützung, Kontoauszug, Sozialversicherungsdatenauszug mit dem entsprechenden Eintrag oder Bestätigung der zuständigen Behörde	
57	Einzelpersonen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle	niedriger Erwerbsstatus / Erwerbseinkommen	x	keine hard facts vorhanden	Selbstauskunft oder Anamnese oder Bildungsbiografie oder Betreuungsakte
58	Einzelpersonen mit geringer Arbeits- oder Beschäftigungsfähigkeit	Bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen ohne Pflichtschulabschluss	x	kein hard fact vorhanden	Selbstauskunft oder Anamnese oder Bildungsbiografie oder Betreuungsakte
59	Einzelpersonen mit geringer Arbeits- oder Beschäftigungsfähigkeit	Working Poor	x	Berechnung des durchschnittlichen Haushaltseinkommens des Vorjahres,	

60	Einzelpersonen, die (ganz oder teilweise) vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden	Asylwerber:innen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind	x	Bezug der Grundversorgung	
61	Einzelpersonen, die (ganz oder teilweise) vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden	Häftlinge	x	Behördenbescheid, Zuweisung vom Gefängnis oder AMS Vormerkung	Anamnese oder Betreuungsbogen, etc.
62	Einzelpersonen, die (ganz oder teilweise) vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden	Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit	x	Meldebestätigung in (Übergangs-)Institutionen oder an Ersatzmeldestelle Meldezettel = Nachweis, dass kein fester Wohnsitz besteht	Anamnese oder Betreuungsbogen, etc.
63	Einzelpersonen, die (ganz oder teilweise) vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden	Personen mit Bewährungshilfe	x	Behördenbescheid, Zuweisung vom Gericht	Anamnese oder Betreuungsbogen, etc.

64	Einzelpersonen, die (ganz oder teilweise) vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden	Subsidiär Schutzberechtigte	x	Aufenthaltstitel, Pass	Anamnese oder Betreuungsbogen, etc.
65	Körperschaften	Beratungseinrichtungen		Internetrecherche, Curricula	
66	Körperschaften	Regionale Einrichtungen mit speziellen Angeboten		Internetrecherche, Curricula	
67	Körperschaften	Schulen, Ausbildungsstätten inkl. Sozialökonomische Betriebe		Internetrecherche, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Vereinsregisterauszug, UID, Firmenbuchauszug, Schulkennzahl	
68	Körperschaften	Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden		Internetrecherche, Nachweis der Gemeinnützigkeit	
69	Schülerinnen und Schüler	bestimmte Schulstufe / bestimmter Schultyp		Auswahl der Schule als Begünstigte, Schulbestätigung, Schulzuweisung	
70	Schülerinnen und Schüler	Bildungsbenachteiligte	x	Schulbestätigung oder Gefährdungsmeldung oder Zeugnisse oder Schülerausweis oder Empfehlung der Schule oder Lehrkraft oder Gleichwertiges	Anamnese
71	Schülerinnen und Schüler	sozial benachteiligte Kinder	x	Nachweis ausländischer Herkunft des Kindes/der Eltern oder Schulbestätigung oder Gefährdungsmeldung oder Zeugnisse oder Schülerausweis oder Empfehlung der Schule oder Lehrkraft oder Gleichwertiges	Anamnese

72	Schülerinnen und Schüler	vom Schulabbruch bedroht	x	Schulbestätigung oder Gefährdungsmeldung oder Zeugnisse oder Schülerausweis oder Empfehlung der Schule oder Lehrkraft oder Gleichwertiges	Anamnese
73	Unternehmen	Großunternehmen		Selbstauskunft und Schlussfolgerung des PT, Firmenbuchauszug, GISA	
74	Unternehmen	KMU, Kleinunternehmen		Selbstauskunft und Schlussfolgerung des PT, UID, Firmenbuchauszug, GISA	
75	Unternehmen	NGO		Internetrecherche, Vereinsregisterauszug, Visitenkarte	
76	Unternehmen	Unternehmen, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber		Internetrecherche, Firmenbuchauszug, LFBIS-Auszug, Bestätigung Dienstgeber	
77	Unternehmen	Unternehmen (inkl. Gemeinnützige soziale Unternehmen wie z.B. sozioökonomische Betriebe, Vereine		Nachweis der Gemeinnützigkeit; Internetrecherche, ZVR (Vereinsregisterauszug), Firmenbuch	
78	Einzelpersonen	Personen, die aus Institutionen entlassen werden (u.a. Haftentlassene, Entlassene aus Heilanstalten, Jugendheimen)	x	Entlassungsbrief, Attest, Bestätigung der Institution	

79	Einzelpersonen	Frauen in Beschäftigung		Lohn-/Gehaltszettel oder Bei neuen Dienstverhältnissen: Dienstvertrag/Dienstzettel oder Sozialversicherungsdatenauszug bzw. Anmeldung zur ÖGK Bei Neuen Selbständigen: Sozialversicherungsdatenauszug mind. Teilpflichtversicherung gem. §2 (1) Zif. 4 GSVG, wenn dies nicht ersichtlich: Zusatzbestätigung von SVS und für die Einkommensprüfung: Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr oder Vorvorjahr je nach Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr	
80	Einzelpersonen	wohnhaft in einem bestimmten Gebiet		Meldezettel, Mietvertrag oder Angabe auf behördlichem Dokument	
81	Einzelpersonen	Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung für eine finanzielle Unterstützung gilt als Mindestalter 18 Jahre und das Netto-Einkommen beträgt maximal € 2.500,-.	x	Gehaltszettel; Einstufung bzw. Art der Tätigkeit	
82	Einzelpersonen	Beschäftigte mit Pflichtschulabschluss	x	Zeugnis über den höchst vorliegenden Bildungsabschluss; Selbsterklärung des Kunden dass keine weiteren Abschlüsse vorliegen	
83	Einzelpersonen	Beschäftigte, die als Hilfskraft arbeiten	x	Dienstvertrag, Sozialversicherungsauszug	

84	Einzelpersonen	Alleinerzieherinnen und Frauen mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit Bezug der Mindestsicherung	x	Kopie der Bezugsbestätigung bzw. des Bescheids	Anamnesebogen, Selbstauskunft
85	Einzelpersonen	Arbeitsmarktferne Personen mit multidimensionalen Problemlagen bzw. einer geringen Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit	x	Zuweisung oder Bestätigung von geeigneten Stellen und Sozialversicherungsdatsauszug oder Bescheide von geeigneten Stellen über existenssichernde Bezüge oder Altersnachweis wie unter 3, 13 oder 25 oder Sprachstandseinstufung oder behördliche/ärztliche Nachweise zu gesundheitlicher Einschränkung/Behinderung oder Nachweis zu Wohnungslosigkeit durch Meldezettel oder weitere Belege durch Soft Facts (z.B. bei psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, niedriger Bildungsabschluss, Migrationsbiografie etc.)	Anamnese, Erhebungsformular, Protokolle, Betreuungsakte oder Selbsterklärung